

HENNING HEUTER
DAVID KAMM
APRIL 2026

VON DER KWG-NORM ZUR PRAXIS: HERAUSFORDERUNGEN BEI DER UMSETZUNG DES ESG-RISIKOMANAGEMENTS UND -RISIKOPLANS

WORUM GEHT ES?

In unserem ersten Beitrag „Proportionalität ja – Befreiung nein“ haben wir gezeigt: §§ 26c und 26d KWG¹ sind für alle Institute verbindlich, Proportionalität ist kein Freibrief. Dieser Folgebeitrag geht einen Schritt weiter – von der Norm in die Praxis. Wer weiß, was gefordert ist, steht vor der eigentlichen Frage: *Wie?*

Die Antwort ist anspruchsvoller als erwartet. Das ESG-Risikomanagement nach § 26c und der ESG-Risikoplan nach § 26d stellen Institute vor konkrete Umsetzungsherausforderungen – methodisch, organisatorisch und datenseitig. Wir gehen sie systematisch durch.

WO STEHEN WIR?

Das regulatorische Fundament steht. Mit Inkrafttreten des BRUBEG im März 2026 sind alle Institute verpflichtet, ESG-Risiken in ihr Risikomanagement nach § 25a zu integrieren und – mit Ausnahme der kleinen und nicht komplexen Institute (KNI), für die die Pflicht zum 11. Januar 2027 in Kraft tritt – einen ESG-Risikoplan zu erstellen. Die 9. MaRisk-Novelle konsolidiert – nach Lesart der Konsultation – das Thema der Nachhaltigkeit im Allgemeinen Teil vollständig und konkretisiert Aspekte des ESG-spezifischen Stresstestings.² In der Zwischenzeit gilt: Warten ist keine Option.

¹ Alle nachfolgenden Normenverweise beziehen sich auf das Kreditwesengesetz (KWG).

² [Konsultation 02/2026](#): Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)

§ 26C KWG: ESG IM RISIKOMANAGEMENT

§ 26c schafft das organisatorische Fundament für den ESG-Risikoplan. Bevor der Plan sinnvoll erstellt werden kann, müssen ESG-Risiken strukturell im Risikomanagement verankert sein. Das Gesetz benennt sieben Regelungsbereiche. Wir fassen sie in sechs Themenblöcken zusammen.

1. Risikostrategie: *Integrationsgebot statt Parallelwelt*

§ 26c Abs. 1 Nr. 1 verlangt, ESG-Risiken in die bestehende Risikostrategie nach § 25a zu integrieren – nicht als Anhang, sondern als integralen Bestandteil. Das bedeutet: Die Risikostrategie muss explizit dokumentieren, wie das Institut mit aktuellen, kurzfristigen, mittel- und langfristigen ESG-Risiken umgeht. Ziele im Hinblick auf einen Zeithorizont von mindestens 10 Jahren sind dabei in der Gesamtstrategie festzuhalten (§ 26c Abs. 4 Nr. 1).

Vorgehen: Institute sollten ihre bestehende Risikostrategie zunächst auf ESG-Lücken prüfen und anschließend gezielt ergänzen. Dabei empfiehlt sich eine enge Abstimmung mit dem später zu erstellenden ESG-Risikoplan, da Strategie und Plan inhaltlich konsistent sein müssen.

2. Prozesse: *Kurz, mittel, lang – und das alle zwei Jahre*

§ 26c Abs. 1 Nr. 2 erfordert, dass Strategien und Prozesse zur Berücksichtigung von ESG-Risiken regelmäßig überprüft und angepasst werden. Für KfI gilt ein Zweijahresrhythmus als Mindestvorgabe, für größere Institute ein risikoadjustierter Turnus. Die eigentliche Herausforderung: Bestehende Risikoprozesse sind in der Regel auf etablierte Risikoarten – Kredit-, Markt-, Liquiditätsrisiko – ausgerichtet. ESG-Risiken sind keine neue Risikoart, sondern Treiber, die auf diese Risikoarten wirken. Die prozessuale Integration erfordert deshalb keine Neuentwicklung, sondern eine Überprüfung bestehender Prozesse auf ihre ESG-Sensitivität.

Vorgehen: Bestehende Prozesse inventarisieren, ESG-Relevanz je Prozessschritt bewerten, Anpassungsbedarf dokumentieren. Das schafft zugleich die Grundlage für die Risikoinventur.

3. Risikoinventur: *Der kritische Ausgangspunkt*

§ 26c Abs. 4 Nr. 3 definiert, dass ESG-Risiken im Rahmen der Risikoinventur identifiziert und auf kurze, mittlere und lange Sicht bewertet werden. Die Risikoinventur ist dabei nicht nur Pflicht – sie ist die notwendige Vorarbeit für einen substantiellen ESG-Risikoplan.

Kernaufgabe ist das Mapping: ESG-Risiken – insbesondere physische Risiken (z. B. Extremwetterereignisse, Wasserknappheit) und Transitionsrisiken (z. B. regulatorische Veränderungen, Technologieshift, verändertes Nachfrageverhalten) – sind auf klassische Risikokategorien zu mappen: Kreditrisiko, Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Reputationsrisiko, operationelles Risiko.

Wichtig: Eine Einstufung als „nicht wesentlich“ ist möglich, aber nicht *kostenfrei*. Sie muss nachvollziehbar begründet werden und ist damit keine Opt-out-Option, sondern ein dokumentiertes Urteil.

Vorgehen: Systematische Erfassung aller wesentlichen Gegenparteien und Geschäftsbereiche, Bewertung der ESG-Exposition je Kategorie, Plausibilisierung anhand von Benchmark-Daten (z. B. NACE-Sektor-Klimarisikoscores) und Dokumentation der Wesentlichkeitsentscheidung.

4. Personelle und technisch-organisatorische Ausstattung: *Ressourcen als Rechtspflicht*

§ 26c Abs. 1 Nr. 5 bestimmt, dass die personelle und technisch-organisatorische Ausstattung des Instituts geeignet ist, ESG-Risiken auf kurze, mittlere und lange Sicht von mindestens 10 Jahren zu ermitteln, zu beurteilen, zu steuern und zu überwachen. Das ist keine Empfehlung – es ist eine Rechtspflicht.

In der Praxis bedeutet das: Institute müssen prüfen, ob ihre IT-Systeme ESG-Datenpunkte erfassen und verarbeiten können, ob Risikocontrolling-Einheiten ESG-Kompetenz aufgebaut haben und ob Reportingstrukturen die erforderliche Transparenz über ESG-Risiken gewährleisten. Für kleinere Institute ist dies häufig eine Frage der Priorisierung und des gezielten Kompetenzaufbaus, nicht notwendigerweise des Ausbaus der Kapazitäten.

Vorgehen: Gap-Analyse der bestehenden IT- und Personalausstattung gegenüber den Anforderungen des § 26c, Priorisierung von Maßnahmen nach Wesentlichkeit, Integration in laufende Digitalisierungs- und Qualifizierungsinitiativen.

5. Szenarioanalyse und Stresstests: *Die methodisch anspruchsvollste Anforderung*

§ 26c Abs. 4 Nr. 4 verlangt, dass Stresstests die Auswirkungen von ESG-Risiken angemessen berücksichtigen. Darüber hinaus müssen Institute die langfristige Resilienz ihres Geschäftsmodells gegenüber ESG-Risiken testen – unter Verwendung einer Reihe von Szenarien, die auf anerkannten internationalen Organisationen beruhen. Der de-facto-Referenzrahmen sind die Szenarien des Network for Greening the Financial System (NGFS). Diese unterscheiden zwischen geordneten Transitionsszenarien (frühzeitigem, graduellen Politikwandel), ungeordneten Transitionsszenarien (spätem, abruptem Eingreifen) und Hot-House-World-Szenarien (unzureichende Klimapolitik, hohe physische Risiken). Für Kreditinstitute im deutschen Retailgeschäft sind vor allem physische Risiken im Immobilienportfolio und Transitionsrisiken in energieintensiven Firmenkreditengagements relevant.

Für KfI gilt: Bis zum 31. Dezember 2029 darf die szenariobasierte Analyse auf Umwelt- und Klimarisiken beschränkt werden. Diese Erleichterung entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Durchführung der Analyse als solcher.

Vorgehen: Auswahl von mindestens zwei kontrastierenden NGFS-Szenarien (z. B. „Net Zero 2050“ vs. „Current Policies“), Übersetzung in institutsspezifische Risikoparameter (z. B. Immobilienwertveränderungen, Kreditausfälle in CO₂-intensiven Sektoren), Integration in bestehende Stresstestrahmen, Dokumentation und Governance-Anbindung.

6. Vergütung, Geschäftsleiter-Kompetenz und Aufsichtsorgan: *Governance von oben*

§ 26c fasst drei Anforderungen zusammen, die alle auf die Führungsebene zielen: Erstens müssen Vergütungssysteme für Geschäftsleiter und Mitarbeiter die ESG-Risikoneigung des Instituts berücksichtigen (§ 26c Abs. 1 Nr. 6). Zweitens müssen Geschäftsleiter ESG-Risiken auf kurze, mittlere und lange Sicht verstehen – einschließlich der Auswirkungen, die das Institut selbst auf ESG-Faktoren hat (§ 26c Abs. 2). Drittens müssen auch Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans die erforderliche Sachkunde in Bezug auf ESG-Risiken nachweisen (§ 26c Abs. 6).

Was das bedeutet: Die Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung ist nicht delegierbar. Schulungskonzepte und Kompetenzrahmen müssen überarbeitet werden – nicht als formale Übung, sondern mit substanzieller Tiefe. Für Vergütungssysteme genügt es nicht, einen ESG-Bonus einzuführen: Die ESG-Risikoneigung muss strukturell in das bestehende Vergütungssystem integriert werden.

Vorgehen: Review der bestehenden Vergütungssysteme auf ESG-Konformität, Qualifizierungsmaßnahmen für Geschäftsleiter und Aufsichtsorgan dokumentieren, Kompetenznachweise in Eignungsbeurteilungen integrieren.

§ 26D KWG: HERAUSFORDERUNGEN DES ESG-RISIKOPLANS

Der ESG-Risikoplan ist kein Anhang zur Risikostrategie, sondern ein eigenständiges, verbindliches Steuerungsinstrument. Mit fünf Mindestinhalten und einer Reihe von Proportionalitätserleichterungen – die, wie im vorangegangenen Fachbeitrag³ gezeigt, eng begrenzt sind – stellt er Institute vor **drei zentrale Herausforderungen**.

1. Zeithorizont: 10 Jahre sind 10 Jahre

Keine Ausnahme, keine Abstufung. § 26d Abs. 1 Nr. 2 verlangt, ESG-Risiken auf kurze, mittlere und lange Sicht – mit einem Mindesthorizont von 10 Jahren – zu überwachen und zu steuern. Diese Anforderung gilt für SI ebenso wie für KNI. Eine Reduktion des Zeithorizonts ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Die Praxisrelevanz ist erheblich: In einem Zeitraum von 10 Jahren dreht sich die Portfoliozusammensetzung einiger Kreditinstitute vollständig, viele beobachten starke strukturelle Veränderungen. Etablierte Steuerungsinstrumente – Risikotragfähigkeit, mittelfristige Planung – decken typischerweise 3 bis 5 Jahre ab. Der ESG-Risikoplan geht deutlich darüber hinaus. Und das bewusst: Der Gesetzgeber will, dass Institute Risikotreiber mit langen Wirkzeithorizonten – vor allem den Klimawandel – in ihre strategische Steuerung einbeziehen, bevor sie bilanziell sichtbar werden.

Die methodische Herausforderung: Belastbare Annahmen über ESG-Risikotreiber für einen 10-Jahres-Zeitraum zu formulieren, ohne in Scheinpräzision zu verfallen. Szenariobasierte Ansätze – wie die NGFS-Szenarien – sind hier das bevorzugte Instrument, weil sie Bandbreiten statt Punktschätzungen liefern.

³ [PROPORTIONALITÄT JA – BEFREIUNG NEIN: ESG-RISIKOMANAGEMENT UND ESG-RISIKOPLAN NACH § 26 KWG](#), März 2026

Vorgehen: Zeithorizont in drei Phasen gliedern (z. B. 0-3 Jahre / 3-7 Jahre / 7-10 Jahre), je Phase relevante Risikotreiber und Steuerungsmaßnahmen benennen, Szenarioannahmen dokumentieren und regelmäßig aktualisieren.

2. Metriken: Quantifizierung als Pflicht – mit Augenmaß

Das Herzstück des Plans. § 26d Abs. 1 Nr. 3 verlangt, dass der ESG-Risikoplan „den ESG-Risiken des Geschäftsmodells und dem Umfang der Tätigkeiten des Instituts angemessene und quantifizierbare Ziele und Kennzahlen zur Steuerung“ festlegt sowie „Verfahren zu deren Überwachung“ definiert. Für KNI gilt: Ziele und Verfahren können unter Berücksichtigung des institutsspezifischen Risikoprofils rein qualitativ beschrieben werden (§ 26d Abs. 1 S. 4) – aber auch das ist eine begründungspflichtige Entscheidung, kein Freifahrtschein.

Das Gesetz schreibt weder eine bestimmte Anzahl von Zielen noch einen bestimmten Metrikentyp vor. „Angemessen“ ist der maßgebliche Maßstab – und er ist bewusst offengehalten. Das Institut muss also nicht alle verfügbaren ESG-Kennzahlen abbilden. Es muss die Kennzahlen abbilden, die *seine* wesentlichen ESG-Risiken messen. Daraus folgt: Wer zu viele Metriken wählt, die er nicht befüllen oder steuern kann, produziert Scheingranularität. Wer zu wenige wählt, riskiert, wesentliche Risiken nicht abzudecken. Der richtige Ansatz beginnt nicht bei der Metrik, sondern bei der Risikoinventur.

Schritt 1: Ausgangspunkt ist das **Ergebnis der Risikoinventur** nach § 26c Abs. 4 Nr. 3: Welche ESG-Risiken hat das Institut als wesentlich eingestuft? Nur für diese wesentlichen Risiken braucht es Steuerungsmetriken. Institute sollten hier entlang ihres Geschäftsmodells und ihrer Portfoliostruktur entsprechende Schwerpunkte setzen.

Konkret: Wer in der Risikoinventur physische Klimarisiken im Immobilienkreditbuch als wesentlich identifiziert hat, braucht eine Metrik, die die klimabedingte Wertveränderung dieses Portfolios messbar macht – keine abstrakte CO₂-Intensitätskennzahl für Industriekunden, die er gar nicht hat.

Schritt 2: Sind die wesentlichen Risiken klar, stellt sich die Frage der **passenden Metrik**. Die nachfolgende Übersicht zeigt, welche Metriken für welche Risikokategorie geeignet sind und welche Datenanforderungen sie stellen. Das ist der Kern der Auswahl: nicht methodische Eleganz, sondern Datenverfügbarkeit und Steuerbarkeit.

Risikokategorie	Metrik	Datenanforderung
Transitionsrisiko/ Kreditportfolio	Finanzierte Emissionen (Scope 1–3, absolut in tCO ₂ e) nach PCAF	Emissionsdaten je Kreditnehmer; ersatzweise NACE-Proxy
Transitionsrisiko/ Portfolio-Alignment	WACI (Weighted Average Carbon Intensity, tCO ₂ e/Mio. € Umsatz)	Umsatz- und Emissionsdaten je Kreditnehmer
Transitionsrisiko/ Zukunftsausrichtung	ITR (Implied Temperature Rise, °C)	Emissionspfad-Daten je Kreditnehmer; datenintensiv
Transitionsrisiko/ Regulatorik	GAR (Green Asset Ratio) nach EU-Taxonomie	EU-Taxonomiefähigkeit und -konformität je Finanzierung
Physisches Risiko/ Immobilien	Anteil flutgefährdeter/überhitzungsgefährdeter Sicherheiten im Kreditbuch (% des Exposures)	Standortdaten + Geodaten (NUTS-2, NatCatSERVICE o.ä.)
Soziale Risiken/ Governance	ESG-Scores für wesentliche Kreditnehmer	Externe Datenanbieter oder eigene Bewertung
Sektorkonzentration	Anteil CO ₂ -intensiver Sektoren (NACE-Sektoren mit Transitionsrisiko) am Kreditbuch (%)	Interne NACE-Klassifizierung des Portfolios

Tabelle 1: Auswahl möglicher Metriken im Kontext potenzieller Risikokategorien

Schritt 3: Es gilt die **Datenfrage** zu klären. § 26d Abs. 1 S. 3 erkennt ausdrücklich an, dass Beschränkungen der ESG-Datenverfügbarkeit bei Gegenparteien zu berücksichtigen sind. Das bedeutet konkret: Kreditnehmer unterhalb der CSRD-Berichtspflicht werden in der Regel keine verifizierten Emissionsdaten liefern können. Dieser Zustand ist regulatorisch akzeptiert – er verlangt aber eine dokumentierte Antwort. Proxy-Daten sind legitim, aber nicht kostenlos. Sie müssen im Plan als solche ausgewiesen, ihre Herleitung dokumentiert und ihre Grenzen benannt werden. Eine NACE-basierte CO₂-Schätzung für Firmenkunden ist kein Ersatz für gegenparteispezifische Emissionsdaten, liefert aber einen aufsichtlich anerkannten Ausgangspunkt.

Schritt 4: Zu jeder Metrik gehört ein **Ziel**. Auch hier gilt das Angemessenheitsgebot: Das Ziel muss die Steuerungsabsicht des Instituts erkennbar machen. Es muss nicht auf die Nachkommastelle genau sein – aber es muss überprüfbar sein.

Mögliche Zielformulierungen für KNI:

- „Reduktion der portfoliogewichteten CO₂-Intensität (WACI) des Firmenkundenportfolios um X % bis [Jahr]“ – wobei X aus dem Abgleich mit dem NGFS-Referenzszenario abgeleitet wird.
- „Anteil der Immobiliensicherheiten in Hochrisikolagen (physische Klimarisiken) unter X % des Kreditvolumens bis [Jahr]“
- „Reduktion des Exposureanteils in CO₂-intensiven NACE-Sektoren (z. B. NACE B, C, H) auf unter X % des Kreditportfolios bis [Jahr]“
- Reduktion der Scope-1- und Scope-2-Emissionen aus dem eigenen Bankbetrieb (insb. Energieverbrauch der betrieblich genutzten Immobilien) um X % bis [Jahr] gegenüber Basisjahr [Jahr]

Ziele ohne Zeithorizont und ohne Ausgangsniveau (Baseline) sind nicht steuerbar. Beides gehört in den Risikoplan.

3. Kohärenz mit der Offenlegung: Drei Ebenen, ein Plan

Keine Insel. § 26d Abs. 1 Nr. 5 verlangt, dass der ESG-Risikoplan nicht im Widerspruch zu offengelegten Angaben steht. Diese Kohärenzpflicht klingt technisch – ist aber eine der praktisch heikelsten Anforderungen.

Die Kohärenz erstreckt sich auf drei Ebenen: Erstens die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD (für Institute, die dieser Pflicht unterliegen). Zweitens die Säule-3-Offenlegung nach Art. 449a CRR. Drittens ggf. SFDR-Angaben für Institute mit Fondsgeschäft.

Das Kohärenzproblem in der Praxis: Wenn der ESG-Risikoplan für ein bestimmtes Sektor-Exposure ein niedriges Risiko ausweist, die Pillar-3-Offenlegung aber hohe physische Risikokonzentrationen zeigt, entsteht ein Widerspruch – der aufsichtlich erklärungsbedürftig ist. Konsistenz muss deshalb nicht nur am Ende geprüft, sondern von Beginn an gemeinsam geplant werden.

Vorgehen: Frühzeitige Koordination zwischen Risikocontrolling und Offenlegungsverantwortlichen, Abgleich der Ziele und Metriken im ESG-Risikoplan mit den Offenlegungstemplates, Einrichtung eines laufenden Governance-Prozesses zur Pflege der Konsistenz.

WIE GEHT ES WEITER?

Die regulatorische Agenda verdichtet sich. Die 9. MaRisk-Novelle wird „die Agenda“ konsolidieren und konkretisieren. Ab Januar 2027 gilt der Anforderungskatalog des § 26d in Gänze. Zum 31. Dezember 2029 entfällt die Möglichkeit, den ESG-Scope für KNI auf Umwelt- und Klimarisiken zu beschränken.

Institute, die jetzt handeln, haben einen entscheidenden Vorteil: Sie können methodische Ansätze iterativ entwickeln, Datenlücken systematisch schließen und Governance-Strukturen aufbauen, bevor der Prüfungsdruck wächst. Wer wartet, wird unter Zeitdruck und mit höherem Aufsichtsrisiko starten.

Halten Sie einen Punkt im Blick: Verstöße gegen §§ 26c und 26d können aufsichtliche Maßnahmen nach § 45 auslösen – bis hin zur Anordnung, den ESG-Risikoplan nachzuschärfen. Der Plan ist kein Dokument für die Schublade. Er ist ein aufsichtlich relevantes Steuerungsinstrument.

UNTERSTÜTZUNG DURCH 1 PLUS i

Sollten Sie Interesse an einer vertiefenden Analyse der für Sie relevanten Anforderungen aus §§ 26c und 26d haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir unterstützen bei der Erstellung von ESG-Risikoplänen, der Durchführung von ESG-Risikoinventuren, der Auswahl und Implementierung geeigneter Metriken sowie bei der Vorbereitung auf Prüfungen. Kommen Sie einfach auf uns zu (info@1plusi.de).

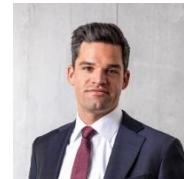
Ihr 1 PLUS i Team

AUTOREN



Henning Heuter

Henning.Heuter@1plusi.de



David Kamm

David.Kamm@1plusi.de